



Triftstraße 28
33378 Rheda-Wiedenbrück
Fon 05242 90 99 38
Fax 05242 90 99 53
128200@schule.nrw.de
www.die-eichendorffschule.de



Die Schulordnung

der Eichendorffschule

Bearbeitungsstand: April 2009

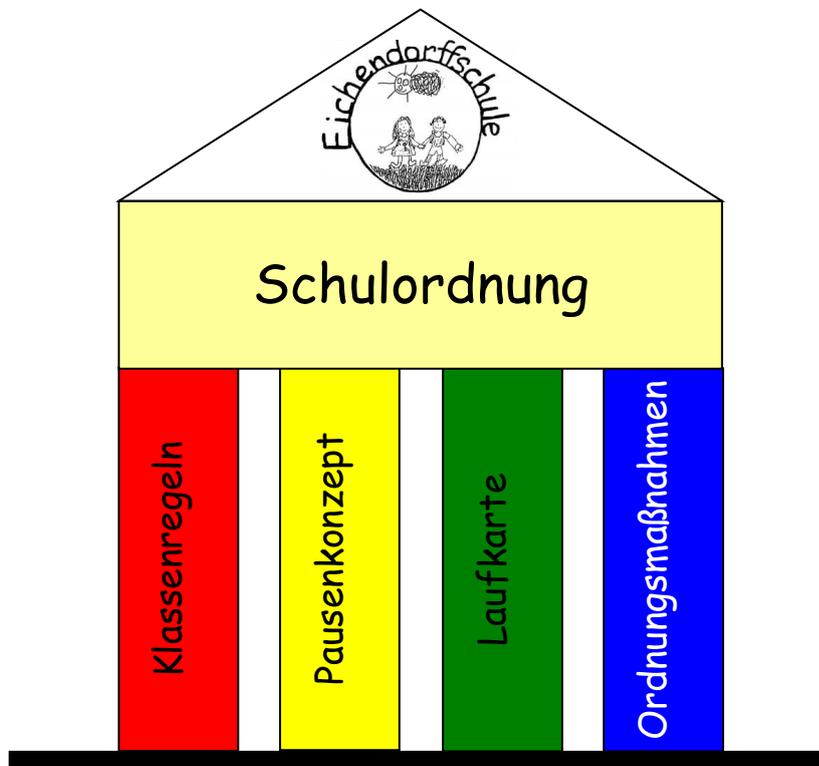


Die Schulordnung der Eichendorffschule

Vier Säulen bilden das Fundament unseres schulischen Regel- und Ordnungssystems:

Klassenregeln - Pausenkonzept - Laufkarte - Ordnungsmaßnahmen

Diesen vier Säulen übergeordnet ist die Schulordnung, die von allen in der Eichendorffschule lernenden und arbeitenden Menschen respektiert und beachtet werden soll, damit sich alle Kinder und Erwachsenen wohl fühlen und gerne zur Eichendorffschule kommen.



Einheitliche Handhabung

Damit dieses Ordnungssystem funktioniert, ist es wichtig, dass es von allen Lehrkräften einheitlich gehandhabt wird und nicht innerhalb einer Klasse von verschiedenen Lehrkräften unterschiedliche Methoden zum Umgang mit Störungen angewendet werden.

Methoden zum Umgang mit Störungen

In der Eichendorffschule gibt es drei bevorzugte Methoden, mit Störungen umzugehen und Kinder auf regelwidriges Verhalten hinzuweisen:

1. Das Ampel-System

Grün, gelb, rot - diese Farben und ihre Bedeutung kennt jedes Kind bereits von der Ampel im Straßenverkehr. Das Ampel-System eignet sich, um mit Störungen einzelner Kinder umzugehen. An der Tafel wird eine Ampel angemalt. Bei einer massiven Störung wird der Name des Kindes neben das grüne Feld geschrieben. Stört es wiederholt, „wandert“ der Name neben das gelbe, bei weiteren Störungen neben das rote Feld. An dieser Stelle hat das regelwidrige Verhalten des Kindes Konsequenzen (z. B. Abschreiben der Klassenregeln).

2. Das Zeitkonto

Es kommt durchaus vor, dass im Unterricht eine notorische Unruhe herrscht, die sich einfach nicht legen will. Gründe können das schlechte Wetter, das verlorene Fußballspiel oder eine Pausenstreiterei sein. Auch „allgemeine Lernunlust“ kann sich in Windeseile verbreiten, obwohl der Unterricht gut vorbereitet ist. In diesen Fällen hilft das Zeitkonto. Überschreiten die Phasen der Unruhe oder des Leerlaufs ein nicht mehr vertretbares Maß, kann die Lehrkraft dem Zeitkonto eine frei wählbare Minutenzahl gutschreiben. Ist „das Maß voll“, eine bestimmte Minutenzahl erreicht, muss diese Zeit von der Klasse gemeinsam nachgearbeitet werden.

3. Der Klassenvertrag

Bei älteren Schüler/-innen, die wiederholt stören oder wegen gleichartiger Störungen ermahnt werden müssen, ist der Klassenvertrag eine gute Möglichkeit, die Kinder über ihr Verhalten sowie geeignete Alternativen nachdenken zu lassen und so dauerhaft eine Verhaltensänderung herbeizuführen. Im Klassenvertrag schreibt jedes Kind zu Beginn des Schuljahres auf, worauf es insbesondere achten möchte. Bei Verstößen gegen die eigenen „guten Vorsätze“ schreibt das Kind auf, was es warum getan hat, wieso das Verhalten gestört hat und was es künftig besser machen kann. Der Vertrag wird zuhause gezeigt und von den Eltern zur Kenntnis genommen und unterschrieben.

Klassenregeln

Klassenregeln liegen in der Verantwortung der jeweiligen Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers. Sie werden mit den Kindern der Klasse gemeinsam festgelegt und erwachsen aus dem täglichen Miteinander. Dadurch, dass Lerngruppen eine

sehr unterschiedliche Dynamik entwickeln können, sind oftmals auch ganz verschiedene Regeln und Absprachen notwendig. Die Klassenregeln werden in der Klasse ausgehängt und sollten einstimmig verabschiedet werden.

Pausenkonzept

Das Konzept zum Umgang mit Unterrichtsstörungen und Pausenstreitereien (als Broschüre erhältlich) soll helfen, ein friedliches Miteinander zu ermöglichen. Mit der „Stopp!“-Regel und der „roten Bank“ sollen Kinder angeleitet werden, Konflikte, die vornehmlich während der Pausenzeiten entstehen, selbstständig und nachhaltig zu lösen. Lehrkräfte werden erst als Streitschlichter eingeschaltet, wenn die Kinder allein nicht zu zufrieden stellenden Lösungen kommen.

Laufkarte

Die Zahl der Kinder, die mit den zuvor beschriebenen Maßnahmen nicht mehr „eingefangen“ werden können, steigt. Die Gründe dafür sind vielfältig. Manchmal haben Kinder aber auch einfach nur eine schlechte Phase, ausgelöst durch Störungen, die die Schule nicht kennt (z. B. Probleme im häuslichen Umfeld). In diesen Fällen kann die Laufkarte die geeignete Wahl sein, dem Kind zu helfen, zu einem regelgerechten Verhalten zurückzufinden. Das Kind erhält nach jeder Unterrichtsstunde eine unmittelbare Rückmeldung zu positivem wie negativem Verhalten, kindgerecht und überschaubar wird der gesamte Schultag auf einer Pappkarte abgebildet. Am Tagesende sieht das Kind, ob es ein überwiegend guter oder schlechter Tag war. Positives Verhalten wird belohnt, negatives Verhalten mit Sanktionen belegt.

Ein wichtiger Faktor für den Erfolg der Laufkarte ist die Einbindung der betroffenen Eltern. Nur wenn diese am selben Strang ziehen wie die Schule, kann die angestrebte Verhaltensmodifikation erreicht werden.

Die Laufkarte funktioniert sehr einfach:

Bei der ersten Störung folgt eine Ermahnung, bei der zweiten Störung je nach Schwere eine weitere Ermahnung oder der negative Smiley für diese Stunde.

Kommt das Kind am Ende des Schultages mit mehr traurigen als lachenden Smileys nach Hause, muss das spürbare Folgen haben: Entzug von Spielzeug, Fernsehzeit oder anderen Dingen, die das Kind gern mag.

Gibt es an einem Tag in Folge zwei negative Smileys, verbringt das Kind den restlichen Unterrichtsvormittag in einer anderen Klasse.

Verbringt es zwei aufeinander folgende Tage nicht durchgehend in der eigenen Klasse, wird es am dritten Tag vom Unterricht ausgeschlossen.

Nachfolgend finden Sie die Laufkarte:

Laufkarte

§ % \$ & /

Name: _____

Datum: _____

Wann?	Wie?		Wer?
Randstunde			
1. Stunde			
2. Stunde			
1. große Pause			
3. Stunde			
4. Stunde			
2. große Pause			
5. Stunde			
6. Stunde			
Mittagessen			
HA-Gruppe			
OGGS			
AGs			
So war der Tag	<hr/> 	<hr/> 	§ % \$ & /

Ordnungsmaßnahmen laut Schulgesetz NRW

Zeigen alle beschriebenen Maßnahmen keine Wirkung, werden die im Schulgesetz NRW verankerten Ordnungsmaßnahmen (siehe Anlage) schrittweise angewendet, schlimmstenfalls bis zum Verweis von der Schule. Die Anwendung der Ordnungsmaßnahmen stellt für die Schule die letzte Möglichkeit dar, auf „erziehungsresistente“ Kinder (und Eltern) einzuwirken.

Anlagen:

1. Schulordnung der Eichendorffschule
2. Ordnungsmaßnahmen gemäß Schulgesetz NRW

Schulordnung der Eichendorffschule

In unserer Schule können wir mit Kindern und Erwachsenen reden, arbeiten, gemeinsam etwas planen und durchführen, lernen, spielen und etwas Wichtiges oder Schönes erleben.



Damit sich alle in unserer Schule und in der Pause wohlfühlen, solltest du diese Regeln beachten:

1. Versuche zu anderen Kindern freundlich und hilfsbereit zu sein, höre ihnen zu und nimm Rücksicht. Es ist wichtig, dass du deine Mitschüler nicht schlägst, nicht trittst, nicht beleidigst oder ihnen auf andere Art und Weise wehtust.
2. Gehe sorgfältig mit den Möbeln, Arbeitsmaterialien, ausgeliehenen Büchern, Sport- und Spielgeräten um. Viele Kinder wollen daran Freude haben!
3. Halte das Schulgebäude, den Pausenhof und die Gartenanlage sauber! Die Bäume, Blumen und Sträucher unserer Anlage erfreuen uns alle. Deshalb sind sie unbedingt zu schonen.
4. Halte dich in der Pause nicht im Schulgebäude auf. Frische Luft tut gut!
5. Damit wir uns in der Pause erholen und Spaß haben, nutze den Schulhof für Pausenspiele. Hängt die rote Fahne, darfst du den Fußballplatz und die große Rasenfläche nicht betreten!
6. Flummis können leicht „ins Auge gehen“. Es ist verboten auf dem Schulhof damit zu spielen.
7. Da wir alle saubere Toiletten haben wollen, verlasse sie sauber und stopfe nichts hinein. Achte darauf, dass du dich in den Toiletten nicht unnötig lange aufhältst!
8. Fährst du mit dem Fahrrad zur Schule, musst du darauf achten, dass du auf dem Schulhof absteigst und dein Fahrrad zum Fahrradständer schiebst. Nach Schulschluss darfst du erst auf dein Rad aufsteigen, wenn du den Schulhof verlassen hast. Dies soll dich und andere vor Unfällen schützen!
9. Das Fahrrad stellst du bitte in einen Fahrradständer und nicht irgendwo anders hin.
10. Das Spielen bei den Fahrradständern ist verboten, weil sonst immer etwas kaputtgemacht wird.

Schüler sind nur zulässig, wenn das Fehlverhalten jeder oder jedem Einzelnen zuzurechnen ist.

(2) Zu den erzieherischen Einwirkungen gehören insbesondere das erzieherische Gespräch, die Ermahnung, Gruppengespräche mit Schülerinnen, Schülern und Eltern, die mündliche oder schriftliche Missbilligung des Fehlverhaltens, der Ausschluss von der laufenden Unterrichtsstunde, die Nacharbeit unter Aufsicht nach vorheriger Benachrichtigung der Eltern, die zeitweise Wegnahme von Gegenständen, Maßnahmen mit dem Ziel der Wiedergutmachung angerichteten Schadens und die Beauftragung mit Aufgaben, die geeignet sind, das Fehlverhalten zu verdeutlichen. Bei wiederholtem Fehlverhalten soll eine schriftliche Information der Eltern erfolgen, damit die erzieherische Einwirkung der Schule vom Elternhaus unterstützt werden kann. Bei besonders häufigem Fehlverhalten einer Schülerin oder eines Schülers oder gemeinschaftlichem Fehlverhalten der Klasse oder Lerngruppe soll den Ursachen für das Fehlverhalten in besonderer Weise nachgegangen werden.

(3) Ordnungsmaßnahmen sind

1. der schriftliche Verweis,
2. die Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe,
3. der vorübergehende Ausschluss vom Unterricht von einem Tag bis zu zwei Wochen und von sonstigen Schulveranstaltungen,
4. die Androhung der Entlassung von der Schule,
5. die Entlassung von der Schule,
6. die Androhung der Verweisung von allen öffentlichen Schulen des Landes durch die obere Schulaufsichtsbehörde,
7. die Verweisung von allen öffentlichen Schulen des Landes durch die obere Schulaufsichtsbehörde.

Rechtsbehelfe (Widerspruch und Anfechtungsklage) gegen Ordnungsmaßnahmen nach Satz 1 Nr. 2 und 3 haben keine aufschiebende Wirkung. § 80 Abs. 4, 5, 7 und 8 der Verwaltungsgerichtsordnung bleibt unberührt.

(4) Maßnahmen nach Absatz 3 Nr. 4 und 5 sind nur zulässig, wenn die Schülerin oder der Schüler durch schweres oder wiederholtes Fehlverhalten die Erfüllung der Aufgaben der Schule oder die Rechte anderer ernstlich gefährdet oder verletzt hat. Bei Schulpflichtigen bedarf die Entlassung von der Schule der Bestätigung durch die Schulaufsichtsbehörde, die die Schülerin oder den Schüler einer anderen Schule zuweisen kann. Die Entlassung einer Schülerin oder eines Schülers, die oder der nicht mehr schulpflichtig ist, kann ohne vorherige Androhung erfolgen, wenn die Schülerin oder der Schüler innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden unentschuldig versäumt hat.

(5) Maßnahmen nach Absatz 3 Nr. 6 und 7 sind nur zulässig, wenn die Anwesenheit der Schülerin oder des Schülers aus Gründen der Sicherheit nicht verantwortet werden kann. Diese Entscheidung bedarf der Bestätigung durch das Ministerium. Soweit die Schülerin oder der Schüler die Schulpflicht noch nicht erfüllt hat, ist für geeignete Bildungsmaßnahmen zu sorgen.

(6) Über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 3 Nr. 1 bis 3 entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Anhörung der Schülerin oder des Schülers. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann sich von der Teilkonferenz gemäß Absatz 7 beraten lassen oder ihr die Entscheidungsbefugnis übertragen. Den Eltern und der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer oder der Jahrgangsstufenleiterin oder dem Jahrgangsstufenleiter ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. In dringenden Fällen kann auf vorherige Anhörungen verzichtet werden; sie sind dann nachzuholen.

(7) Über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 3 Nr. 4 und 5 entscheidet eine von der Lehrerkonferenz berufene Teilkonferenz. Der Teilkonferenz gehören ein Mitglied der Schulleitung, die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer oder die Jahrgangsstufenleiterin oder der Jahrgangsstufenleiter und drei weitere, für die Dauer eines Schuljahres zu wählende Lehrerinnen oder Lehrer oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 58 als ständige Mitglieder an. Weitere, für die Dauer eines Schuljahres zu wählende Mitglieder sind eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulpflegschaft und des Schülerrates. Diese nehmen an Sitzungen nicht teil, wenn die Schülerin oder der Schüler oder die Eltern der Teilnahme widersprechen.

(8) Vor der Beschlussfassung hat die Teilkonferenz der betroffenen Schülerin oder dem betroffenen Schüler und deren Eltern Gelegenheit zu geben, zu dem Vorwurf der Pflichtverletzung Stellung zu nehmen; zu der Anhörung aus dem Kreis der Schülerinnen und Schüler kann die Schülerin oder der Schüler eine Person des Vertrauens oder der Lehrerinnen und Lehrer hinzuziehen.

(9) Ordnungsmaßnahmen werden den Eltern schriftlich bekannt gegeben und begründet.